

Nr. 98. **Verordnung wegen Modification des Art. IV. des zwischen den zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, einer Seits, und dem Königreiche der Niederlande, anderer Seits, am 21. Januar dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Handelsvertrags, vom 10. April 1839.**

Nachdem zwischen den zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen deutschen Staaten die Verabredung getroffen worden ist, daß die dem Königlich Niederländischen Gouvernement im Art. IV. des vorstehenden Handelsvertrags vom 21. Januar dieses Jahres zugestandene Ermäßigung der Eingangs-Abgabe von Niederländischem, zum Gebrauche vereinsländischer Kaffinerieen unter Controle der Verwendung eingehenden Lumpenzucker bis auf die Hälfte des gegenwärtigen Tariffages, also bis auf 5½ Thaler vom Zentner, in Rücksicht auf die mit andern Regierungen eingeleiteten Unterhandlungen und in Erwartung billiger Gegenleistungen gleichzeitig und daher acht Wochen nach Publication des gedachten Handels-Vertrags, hinsichtlich alles Lumpenzuckers ohne Unterschied des Ursprungs vorläufig Anwendung erhalte, welcher über die Zollgrenze gegen das Königlich Niederländische Gebiet und fernor über die nördliche Zollgrenze bis Memel mit gleicher Bestimmung und unter Controle für vereinsländische Kaffinerieen eingeführt werden wird; so wird solches zur Nachricht für das bescheiligte Publicum und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oera, den 10. April 1839.

**Fürstl. Reuß-Vl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.  
von Strauß.**

vd. Dingel.